

RS Vwgh 2000/3/9 99/07/0149

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.2000

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

B-VG Art119a Abs5;

Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH darf die Berufung eines Berufungsverwerbers, dem gegenüber der erstinstanzliche Bescheid gar nicht ergangen ist, der daher zur Erhebung der Berufung gar nicht legitimiert ist, nicht in sachliche Behandlung genommen werden, sondern muss als unzulässig zurückgewiesen werden. Wenn die Beh zweiter Instanz statt einer Zurückweisung materiell durch eine Abweisung entscheidet, dann ist dies inhaltlich so zu werten, als ob die Berufungsbehörde einen mit dem Bescheid der unteren Instanz übereinstimmenden neuen Bescheid erlassen würde, wodurch der Berufungsverwerber im Ergebnis zu der im erstinstanzlichen Bescheid ausgesprochenen Verpflichtung erstmals herangezogen wird. Eine solche Vorgangsweise ist rechtswidrig (Hinweis E 25.4.1994, 92/13/0016). Die belBeh (die Landesregierung) hätte daher die Vorstellung des Bf (des seinerzeitigen Berufungsverwerbers) nicht mangels Parteistellung zurückweisen dürfen.

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Inhalt der Vorstellungentscheidung Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen Voraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des Berufungsverwerbers Zulässigkeit der Vorstellung Parteistellung und Rechtsansprüche der Parteien (außer der Gemeinde) im Vorstellungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999070149.X02

Im RIS seit

31.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at